

02.03.90

EG - A - G - R

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Gewährung
von zeitlich und inhaltlich begrenzten Ausnahmen von den
besonderen Hygienevorschriften der Gemeinschaft für das
Herstellen und Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen
Ursprungs

KOM(89) 670 endg.; Ratsdok. 4782/90

BEGRÜNDUNG

Die Gemeinschaft muß die Maßnahmen erlassen, die zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 erforderlich sind. Bei den Erzeugnissen tierischen Ursprungs gilt es insbesondere, die Erfordernisse des freien Warenverkehrs mit denen des Gesundheitsschutzes in Einklang zu bringen.

Um diese Ziele zu erreichen, schlägt die Kommission für sämtliche Produktions- und Vermarktungsprozesse allgemeine Hygienevorschriften vor.

Vorgesehen sind darüberhinaus besondere gemeinschaftliche Hygienevorschriften für bestimmte Erzeugnisse wie Frischfleisch, Geflügel-, Wild- und Kaninchenfleisch, Fleischzerzeugnisse, Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g, Fleischzubereitungen, Fischereierzeugnisse, lebende zweischalige Weichtiere, Rohmilch, wärmebehandelte Trinkmilch, Milcherzeugnisse, Riprodukte, tierische Fette und Nebenerzeugnisse des Ausschmelzens. Für einen echten Binnenmarkt sollten diese besonderen Gemeinschaftsvorschriften auf alle Erzeugnisse Anwendung finden, ungeachtet, ob sie innergemeinschaftlich gehandelt werden oder nicht.

Diese Ausweitung der Rechtsvorschriften kann bestimmten bereits vor dem 1. Januar 1992 arbeitenden Betrieben Schwierigkeiten bereiten. Um spezifischen örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen und plötzliche Betriebsabschlüssen zu vermeiden, scheint eine Regelung gerechtfertigt, die es der Kommission gestattet, auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats zeitlich begrenzte Ausnahmen von diesen Vorschriften zu gewähren. Die Kommission hat außerdem die Durchführungsvorschriften für diese Ausnahmen zu erlassen und dabei insbesondere den Gesundheitsschutz- und Überwachungserfordernissen Rechnung zu tragen.

Es sei angemerkt, daß die allgemeinen gemeinschaftlichen Hygienevorschriften stets auf sämtliche Produktions- und Vermarktungsprozesse Anwendung finden.

Dieser Vorschlag ist im Zeitplan des Weißbuchs unter der Rubrik "Anwendung der Gesundheitsnormen auf nationale Erzeugnisse" erfaßt.

Für die Anwendungsbeschlüsse schlägt die Kommission das Verfahren des Regelausschusses ohne die sogenannte "contra-fillet"-Klausel vor. Diese Entscheidung rechtfertigt sich im vorliegenden Fall durch das Bestreben, den Verwaltungsmechanismus im Veterinärbereich nicht zu beeinträchtigen. Die Kommission gibt dem Verfahren des Beratenden Ausschusses jedoch nach wie vor den Vorzug.

KEP-AE-Nr.: 900460

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 2. März 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Februar 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Jahresende an.

Vorschlag für eine
Entscheidung des Rates

über die Gewährung von zeitlich und inhaltlich begrenzten Ausnahmen
von den besonderen Hygienevorschriften der Gemeinschaft für das
Herstellen und Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Erzeugnisse tierischen Ursprungs fallen unter die in Anhang II des Vertrags
aufgeführten Erzeugnisse. Das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ur-
sprungs stellt für einen großen Teil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevöl-
kerung eine wichtige Einkommensquelle dar.

Um die rationelle Entwicklung dieses Sektors zu gewährleisten und seine Pro-
duktivität zu steigern, müssen auf Gemeinschaftsebene Hygienevorschriften für
das Herstellen und Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse erlassen werden.

Die Gemeinschaft muß die Maßnahmen erlassen, die zur schrittweisen Verwirk-
lichung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 erforderlich sind.

BEGRIÜNDUNG

Die Gemeinschaft muß die Maßnahmen erlassen, die zur schrittweisen Verwirkli-
chung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 erforderlich sind. Bei den
Erzeugnissen tierischen Ursprungs gilt es insbesondere, die Anforderungen des
freien Warenverkehrs mit denen des Gesundheitsschutzes in Einklang zu bringen.

Um diese Ziele zu erreichen, schlägt die Kommission für sämtliche Produktions-
und Vermarktungsprozesse allgemeine Hygienevorschriften vor.

Vorgehen sind darüberhinaus besondere gemeinschaftliche Hygienevorschriften
für bestimmte Erzeugnisse wie Frischfleisch, Geflügel-, Wild- und Kaninchen-
fleisch, Fleischerzeugnisse, Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als
100 g, Fleischzubereitungen, Fischereierzeugnisse, lebende zweischalige Weich-
tiere, Rohmilch, wärmebehandelte Trinkmilch, Milcherzeugnisse, Eiprodukte,
tierische Fette und Nebenerzeugnisse des Ausschmelzens. Für einen echten Ein-
nenmarkt sollten diese besonderen Gemeinschaftsvorschriften auf alle Erzeug-
nisse Anwendung finden, ungeachtet, ob sie innergemeinschaftlich gehandelt
werden oder nicht.

Diese Ausweitung der Rechtsvorschriften kann bestimmten bereits vor dem 1. Ja-
nuar 1992 arbeitenden Betrieben Schwierigkeiten bereiten. Um spezifischen ört-
lichen Verhältnissen Rechnung zu tragen und plötzliche Betriebsanpassungen zu
vermeiden, scheint eine Regelung gerechtfertigt, die es der Kommission gestat-
tet, auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats zeitlich begrenzte Ausnahmen
von diesen Vorschriften zu gewähren. Die Kommission hat außerdem die Durchfüh-
rungsvorschriften für diese Ausnahmen zu erlassen und dabei insbesondere den
Gesundheitsschutz- und Überwachungsanforderungen Rechnung zu tragen.

Es sei angemerkt, daß die allgemeinen gemeinschaftlichen Hygienevorschriften
stets auf sämtliche Produktions- und Vermarktungsprozesse Anwendung finden.

Dieser Vorschlag ist im Zeitplan des Weißbuchs unter der Rubrik "Anwendung der
Gesundheitsnormen auf nationale Erzeugnisse" erfaßt.

Für die Anwendungsbeschlüsse schlägt die Kommission das Verfahren des Rege-
lungsausschusses ohne die sogenannte "contre-filet"-Klausel vor. Diese Ent-
scheidung rechtfertigt sich im vorliegenden Fall durch das Bestreben, den Ver-
waltungsmechanismus im Veterinärbereich nicht zu beeinträchtigen. Die Kommis-
sion gibt dem Verfahren des Beratenden Ausschusses jedoch nach wie vor den
Vorzug.

Vorschlag für eine
Entscheidung des Rates

über die Gewährung von zeitlich und inhaltlich begrenzten Ausnahmen
von den besonderen Hygienevorschriften der Gemeinschaft für das
Herstellen und Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Erzeugnisse tierischen Ursprungs fallen unter die in Anhang II des Vertrags
aufgeführten Erzeugnisse. Das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ur-
sprungs stellt für einen großen Teil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevöl-
kerung eine wichtige Einkommensquelle dar.

Um die rationelle Entwicklung dieses Sektors zu gewährleisten und seine Pro-
duktivität zu steigern, müssen auf Gemeinschaftsebene Hygienevorschriften für
das Herstellen und Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse erlassen werden.

Die Gemeinschaft muß die Maßnahmen erlassen, die zur schrittweisen Verwirk-
lichung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 erforderlich sind.

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, hat der Rat besondere gemeinschaftliche Hygienevorschriften für die Produktion und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs erlassen, darunter Frischfleisch, Geflügel-, Wild- und Kaninchenfleisch, Fleischerzeugnisse, Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g, Fleischzubereitungen, Fischereierzeugnisse, lebende zweischalige Weichtiere, Rohmilch, wärmebehandelte Trinkmilch, Milcherzeugnisse, Eiprodukte, tierische Fette und Nebenerzeugnisse des Ausschmelzens.

Die Möglichkeit besteht, daß Betriebe aufgrund besonderer Umstände nicht in der Lage sind, alle vorgesehenen besonderen Vorschriften zum 1. Januar 1993 anzuwenden. Deshalb sollte für bereits vor dem 1. Januar 1992 arbeitende Betriebe eine Regelung zur Gewährleistung zeitlich und inhaltlich begrenzter Ausnahmen eingeführt werden, um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen und plötzliche Unternehmensschließungen zu vermeiden.

Unbeschadet der Gewährung etwaiger Ausnahmen von den besonderen Hygienevorschriften der Gemeinschaft zugunsten bestimmter Betriebe, finden auf sämtliche Vorgänge der Produktion und Vermarktung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs die allgemeinen Hygienevorschriften Anwendung, die die der Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom zur Festlegung allgemeiner Gesundheitsvorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie spezifische Gesundheitsvorschriften für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs (1) festgelegt sind.

Diese Ausnahmen müssen von der Kommission strengstens überwacht werden, um jeglichen Mißbrauch auszuschließen. Es ist daher ein Verfahren vorzusehen, das eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen Kommission und Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuß gewährleistet -

(1) AB1. Nr. L

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Entscheidung sind

1. Betriebe: alle Räumlichkeiten, die besonderen Hygienevorschriften der Gemeinschaft unterliegen und in denen Erzeugnisse tierischen Ursprungs zubereitet, verarbeitet, umhüllt, verpackt oder gelagert werden.
2. Erzeugnisse tierischen Ursprungs: alle zum Verzehr bestimmten, verarbeiteten oder auch unverarbeiteten Erzeugnisse, die direkt oder indirekt tierischen Ursprungs sind.

Artikel 2

1. Wenn ein Mitgliedstaat nach einer gründlichen Überprüfung der Verhältnisse aller Betriebe der Auffassung ist, daß bestimmte Betriebe in seinem Hoheitsgebiet, die bereits vor dem 1. Januar 1992 tätig waren, bestimmte besondere Hygienevorschriften der Gemeinschaft für das Herstellen und Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs nicht anwenden können, so legt er der Kommission einen entsprechend begründeten Antrag auf Ausnahmegewährung vor.
2. Der Antrag gemäß Absatz 1 muß der Kommission vor dem 1. Januar 1992 vorliegen und für jeden Betrieb insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - die vom Antrag auf Ausnahmegewährung betroffenen Rechtsvorschriften
 - die Begründung des Antrags
 - die voraussichtliche Dauer der Ausnahmeregelung
 - der unter Umständen betroffene Teil des einzelstaatlichen Hoheitsgebiets
 - die sozioökonomischen Folgen für die lokale, regionale oder nationale Produktion
 - die Zahl der fraglichen Betriebe und ihre genaue Angabe
 - das entsprechende Produktionsvolumen
 - das Absatzgebiet der fraglichen Erzeugnisse
 - die vorgesehenen Hygienevorschriften
 - die Vorschriften zur Verkehrsüberwachung.

Artikel 3

1. Die Kommission prüft die vom Mitgliedstaat angegebenen Gründe. Sie kann zusätzliche Informationen verlangen und Vertreter der Kommission können die Situation erforderlichenfalls vor Ort prüfen.
2. Nach dem Verfahren des Artikels 4 kann die Kommission die beantragte Ausnahme unter zeitlichen und inhaltlichen Beschränkungen gewähren. In diesem Fall erläßt sie nach dem gleichen Verfahren die entsprechenden allgemeinen und besonderen Vorschriften zur Durchführung der Ausnahmeregelung.
3. Bei Prüfung des Antrags auf Ausnahmegewährung berücksichtigt die Kommission namentlich:
 - die Gesundheitsschutz- und Überwachungserfordernisse.
 - die Erfordernisse des Direktverkaufs auf den lokalen Märkten
 - die geographische Lage der Betriebe
 - die lokalen Gepflogenheiten
 - die Größe der fraglichen Betriebe und ihr Produktionsvolumen
 - die Art der fraglichen Erzeugung, einschließlich der angewandten Technik
 - den Absatzweg der fraglichen Erzeugnisse

Artikel 4

1. Die Kommission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG (1) des Rates eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend "Ausschuß" genannt, unterstützt.
2. Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten die folgenden Bestimmungen:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit angegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(1) AB1. Nr. L 255 vom 18.10.1968, S. 23

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

- I. Wodurch ist die Maßnahme in erster Linie gerechtfertigt?
Ermächtigung der Kommission, für bestimmte Betriebe zeitlich und inhaltlich begrenzte Ausnahmen von besonderen innergemeinschaftlichen Hygienevorschriften zu gewähren.
- II. Merkmale der betroffenen Unternehmen

Insbesondere:

- Gibt es eine grosse Anzahl von KMU? JA
- Gibt es Konzentrationen in Regionen
 - die für regionale Beihilfen der Mitgliedstaaten in Betracht kommen? NEIN
 - die für Zuschüsse aus dem EFRE in Betracht kommen? NEIN

- III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt?
Fallabhängige Überwachungsauflagen

- IV. Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen auf dem Wege über die örtlichen Behörden indirekt auferlegt werden?
-

- V. Gibt es Sondermaßnahmen für KMU?

- welche? Nein - aber KMU sind grundsätzlich in erster Linie betroffen.

- VI. Was sind die voraussichtlichen Auswirkungen

- auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen? ---
- auf die Beschäftigung? Günstig

- VII. Sind die Sozialpartner konsultiert worden?

- Stellungnahme der Sozialpartner
Beratender Veterinärausschuss

22.06.90

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Gewährung von zeitlich und inhaltlich begrenzten Ausnahmen von den besonderen Hygienevorschriften der Gemeinschaft für das Herstellen und Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs

KOM(89) 670 endg.; Ratsdok. 4782/90

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat sieht ebenso wie die EG-Kommission die Notwendigkeit, daß für bestimmte Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, behandeln und in Verkehr bringen, Ausnahmeregelungen vorzusehen sind. Der Bundesrat hält jedoch das von der EG-Kommission vorgesehene Verfahren der Ausnahmeregelungen für unpraktikabel. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, bei den Beratungen den o. g. Vorschlag der EG-Kommission abzulehnen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, anstelle des von der EG-Kommission vorgesehenen Verfahrens bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß in die vertikalen produktbezogenen EG-Vorschriften soweit erforderlich Ausnahmeregelungen aufgenommen werden.

2. Der Bundesrat erinnert im übrigen an die von ihm ständig vertretene Auffassung, daß gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, die den Anforderungen des Grundgesetzes nicht entsprechen, aus zwingenden verfassungspolitischen Gründen

...

seitens der Bundesrepublik Deutschland nicht zugestimmt werden sollte, um eine Kollision zwischen Gemeinschaftsrecht und innerstaatlichem Verfassungsrecht zu vermeiden (vgl. - BR-Drucksache 243/89 (Beschluß) Ziffer 2 -). Da die in verschiedenen Verordnungsvorschlägen über Hygienevorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs vorgesehenen neuen besonderen Bedingungen für die Zulassung und die Tätigkeit von Herstellungsbetrieben offenbar auch für diejenigen Betriebe gelten sollen, die sich bereits vor dem Inkrafttreten der neuen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen auf den von diesen erfaßten Gebieten betätigt haben, sind nach nationalem Verfassungsrecht Übergangsregelungen erforderlich, die dem in Artikel 12 Abs. 1 GG normierten Grundrecht auf Berufsfreiheit in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Gebot des Vertrauensschutzes Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen eine uneingeschränkte Geltung der neuen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften die Betroffenen rechtlich oder faktisch zur Einstellung ihres Betriebes zwingen würde; denn solche Folgen berühren die Berufsfreiheit auf der Stufe der Berufswahl. Die verfassungsrechtlich erforderlichen Übergangsregelungen sind wegen ihrer wesentlichen Bedeutung für die Grundrechtsausübung grundsätzlich vom parlamentarischen Gesetzgeber zu treffen.

Diesen sich aus dem nationalen Verfassungsrecht ergebenden Erfordernissen wird die dem Entscheidungsvorschlag zugrundeliegende Konzeption nicht gerecht. Nach Auffassung des Bundesrates wäre der erforderliche Grundrechtsschutz der betroffenen Betriebsinhaber nicht hinreichend gewährleistet, wenn die Gewährung von Ausnahmen umfassend der Kommission überlassen würde. Zumindest in den wesentlichen Grundzügen müssen die Ausnahme- und Übergangsregelungen daher vom Rat als dem primären Gemeinschaftsgesetzgeber getroffen werden. Nur auf diese Weise kann auch erreicht

Drucksache 179/90 (Beschluß)

werden, daß die Bundesregierung ihre verfassungsrechtlichen Vorstellungen in den Entscheidungsprozeß im Rat einbringen kann und nicht - wie im Entscheidungsvorschlag vorgesehen - auf eine Antragstellung bei der Kommission beschränkt bleibt.